

ZKR - INTERNATIONALES KOLLOQUIUM

**Umweltfreundlicher Verkehrsträger:
Eine saubere Schifffahrt**

**Löschen der Schiffe und Behandlung der
Ladungsrückstände**

Stoffliste und Entladungsstandards

Entladebescheinigung und Abgabennachweise

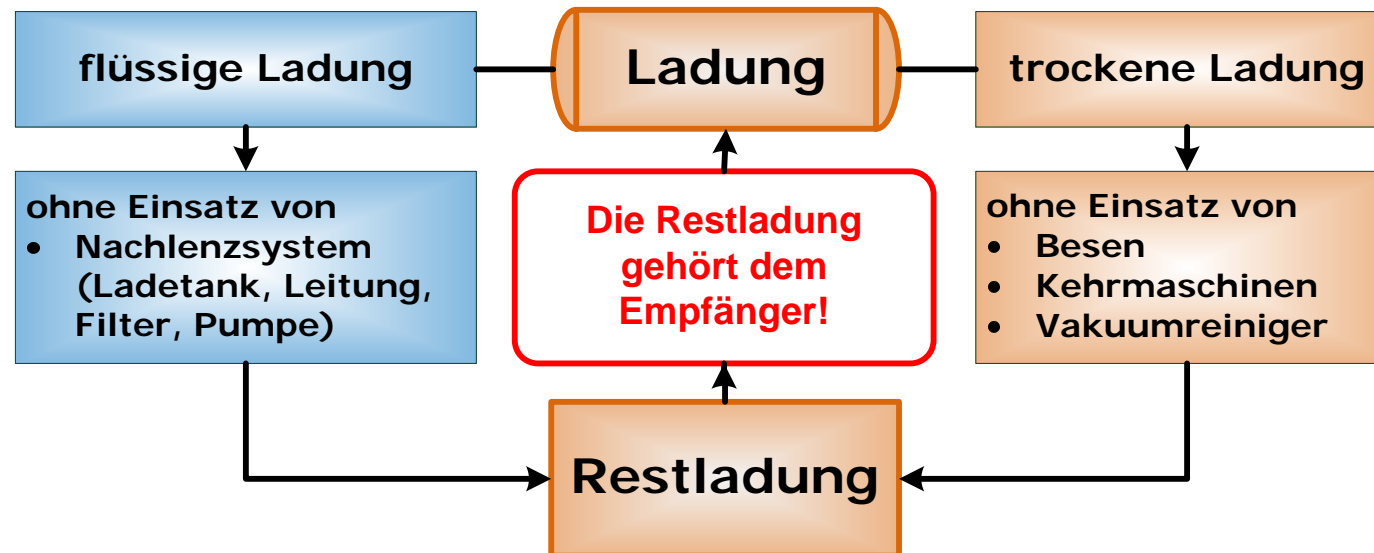
5./6. November 2009

Sauter Peter
Leiter Schifffahrt und Hafenbetrieb

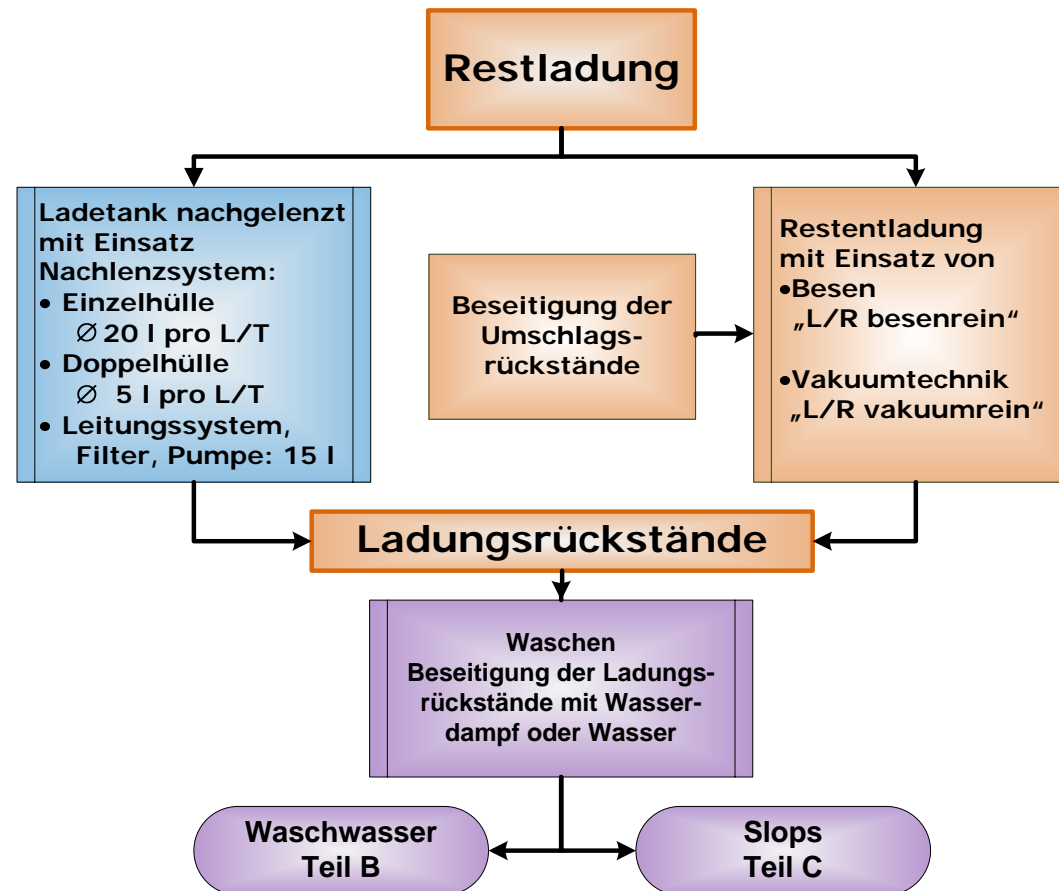
Agenda

- Begriffsbestimmungen - Teil B
- Verbot Einbringung und Einleitung
- Ladungsrückstände GMS und TMS
- Nachlenzsystem (efficient stripping) TMS
- Verpflichtung der Vertragsstaaten
- Anschlüsse für die Abgabe von Restmengen
- Kosten
- Entladungsstandards – Anhang III
- Stoffliste
- Entladebescheinigung
- Übergangsbestimmungen

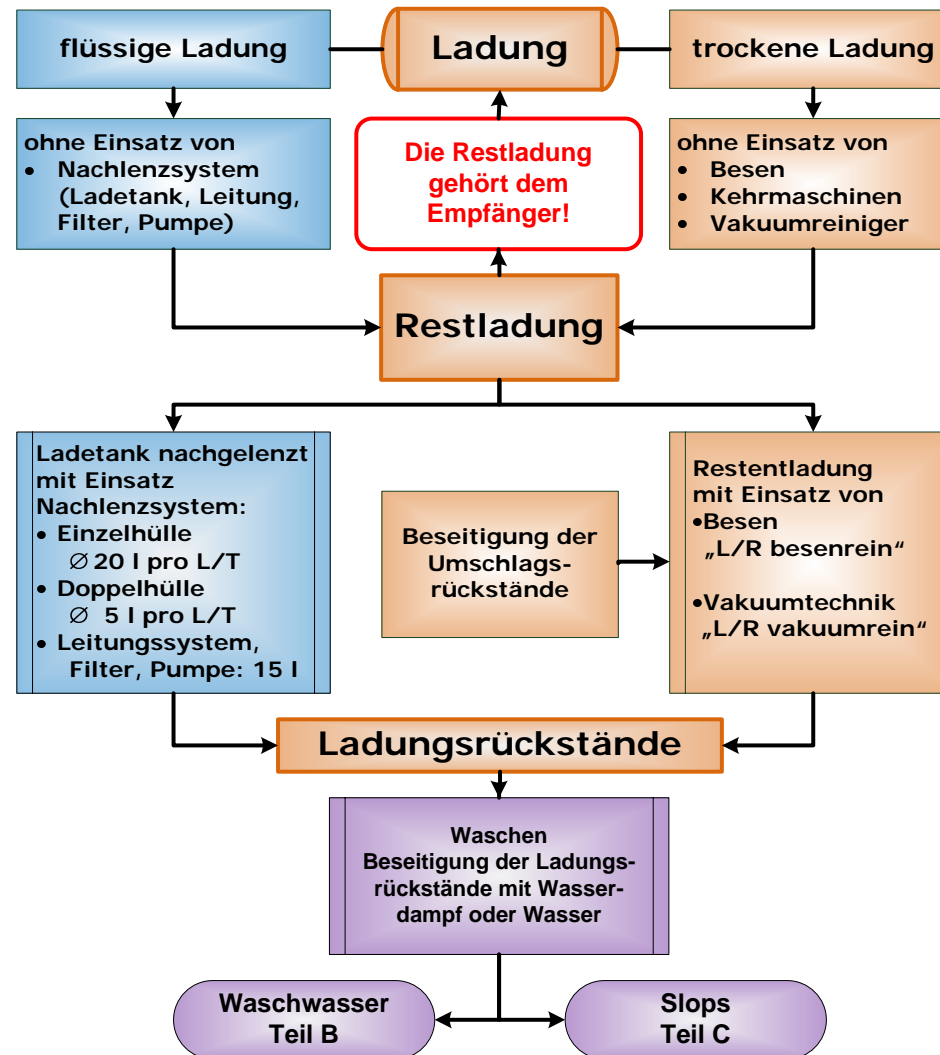
Begriffsbestimmungen - Teil B



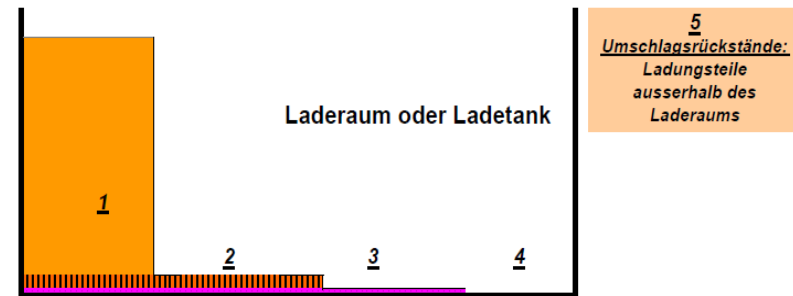
Begriffsbestimmungen - Teil B



Begriffsbestimmungen - Teil B



Begriffsbestimmungen (Schema)



- 1** **Ladung** inkl. Verpackungsmaterial
- 2** **Restladung** Rückstände **vor** Einsatz von a) Kehrmaschinen, Besen oder Vakuumreiniger (Trockengüter)
b) Nachlenzsystem (Flüssiggüter)
- 3** **Ladungsrückstände** werden bei der Reinigung Slops und/oder Waschwasser
waschreiner
- 4** **Laderaum bzw. Ladetank** leerer, sauberer Laderaum bzw. Ladetank



Verbot Einbringung und Einleitung

- Klare Aussage Art. 6.01:
 - **Es ist verboten, von Fahrzeugen aus Teile der Ladung sowie Abfall aus dem Ladungsbereich in die Wasserstrasse einzubringen oder einzuleiten.**

- Ausnahme:
 - Waschwasser mit Ladungsrückständen, wenn die **Bestimmungen nach Anhang III** eingehalten sind
 - ... und **keine Sonderbehandlung in Spalte 5** vorgesehen ist.



Ladungsrückstände GMS und TMS

**Einheitstransport
= Abfallvermeidung**

➤ **Trockene Güter**

- Besenrein
- Waschen
- Slops an Land



➤ **Flüssige Güter**

- Restetank
- Grosspackmitteln (IBC)
- Tankcontainern
- ortsbewegliche Tanks

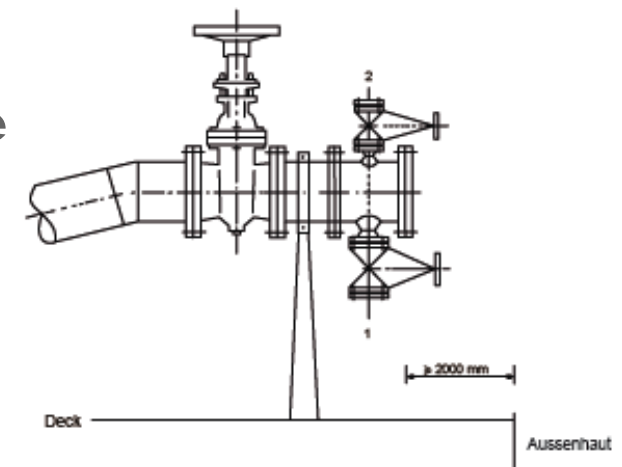
➤ Slops in z.B. Deckelfässer



Nachlenzsystem (efficient stripping) TMS:

- System für möglichst vollständiges Entleeren der Ladetanks und der Lade- und Löschleitungen bis auf nicht lenzbare Ladungsrückstände
- Ladetank nachgelenzt mit Einsatz Nachlenzsystem:
 - Einzelhülle \varnothing 20 l pro L/T
 - Doppelhülle \varnothing 5 l pro L/T
 - Leitungssystem, Filter und Pumpe: 15 l

Vorrichtung zur Abgabe von Restmengen



1. Anschluss für Abgabe Restmengen.

2. Anschluss für die Landanlage um die Restmengen mit Gas an Land zu drücken.

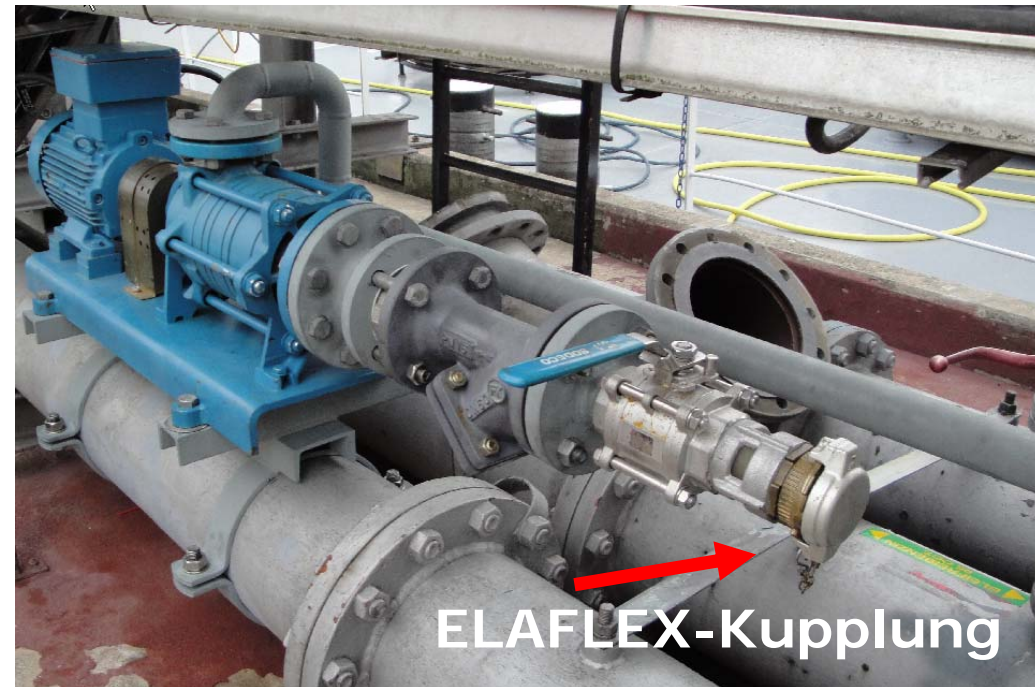
Zurück bleiben die Ladungsrückstände.

Verpflichtung der Vertragsstaaten (5.02)

Infrastruktur für Abgabe an Land binnen 5 Jahren für:

- Restladung
- Umschlagsrückstände
- Ladungsrückstände
- Waschwasser

giltet auch für Slops
(Teil C, Art. 8.02, Abs. 2)



Anschlüsse für die Abgabe von Restmengen

LEIDER KEINE NORMIERUNG!

ELAFLEX-Kupplung (EN 1305 : 1996)



KAMLOK-Kupplung



Anschluss für die Abgabe von Restmengen

LEIDER KEINE NORMIERUNG!

KEINE STORTZ-C-Kupplung!

- Reserviert für Trinkwasser
- Deckwaschwasser
- Feuerlöschsysteme

KEINE ADAPTER-Lösungen!

RheinSchUO §§ 8.05, 8.09 und 15.14
Normierung für:

- Füllrohre Brennstofftanks
- ölhaltiges Wasser gebrauchtes Öl
- Häusliches Abwasser



Kosten (Art. 7.06)

Trockene Ladung – Befrachter oder Ladungsempfänger

- Restentladung
- Waschen der Laderäume
- Annahme der Waschwässer inkl. Wartezeit und Umwege
- Niederschlagswasser nach Beginn der Beladung
- Bei Einheitstransport für denselben Befrachter Annahme Niederschlagswasser vor der Beladung

Flüssige Ladung - Befrachter

- Restentladung
- Waschen der Ladetanks
- Annahme der Waschwässer inkl. Wartezeit und Umwege

ACHTUNG: Wenn der Sf aus zeitlichen Gründen den vereinbarten Entladungsstandard nicht erfüllt, geht die Restentladung auf seine Kosten!

Entladungsstandards – Anhang III

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur		Bemerkungen
			Kanalisation	Sonder- behandlung	

Zu Spalten 1 und 2:

- Aktuelle Fassung „Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstrassen“
- NL verlangt hier den EURAL-Code
- Schiffsführer benötigt die Güternummer vom Befrachter!
- Sicherheitsdatenblätter und Stoffbezeichnungen müssen ergänzt werden!
- **Dringende Umsetzung erforderlich!**

Allgemein

Verschiedene Güter richten sich nach der strengsten Abgabe-
/Annahmевorschrift

Entladungsstandards – Anhang III

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur		Bemerkungen
			Kanalisation	Sonder- behandlung	

Waschwasser / Niederschlagswasser / Ballastwasser

Zu Spalte 3:

- Einleitung in das Gewässer möglich, wenn Entladungsstandard
 - A = besenrein oder nachgelenzt
 - B = vakuumrein

Zu Spalte 4:

- Einleitung in Kanalisation möglich, wenn Entladungsstandard
 - A = besenrein oder nachgelenzt
 - B = vakuumrein

Wenn A oder B nicht erreicht werden können, ist eine Sonderbehandlung „S“ erforderlich.

Entladungsstandards – Anhang III

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur		Bemerkungen
			Kanalisation	Sonder- behandlung	

Waschwasser / Niederschlagswasser / Ballastwasser

Zu Spalte 5:

- **S** = Abgabe an zugelassenen Annahmestellen zur Sonderbehandlung
 - Aufspritzen auf Lagerhaltung
(Kanalisationsbewilligung; Feststoffabscheider? Ölabscheider?)
 - Kläranlage
 - Abwasserbehandlungsanlage (teuerste Entsorgung)

Zu Spalte 6:

- Bemerkungen enthalten wichtige Informationen!

Stoffliste – Anhang III

1 Güternummer	2 Güterart	3 Einleitung in das Gewässer	4 Abgabe an Annahmestellen zur		6 Bemerkungen
			Kanalisation	Sonder- behandlung	
72	CHEMISCHE DÜNGEMITTEL				
721	Phosphatschlacken und Thomasmehl				
7210	Konverterkalk, Phosphatschlacken, Thomasmehl, Thomasphosphat, Thomasphosphatmehl, Thomasschlacken	-	B	S	11)
722	Sonstige Phosphatdüngemittel				
7221	Ammoniaksuperphosphat, Borsuperphosphat, Triple-Superphosphat	-	B	S	11)
7222	Dicalciumphosphat (phosphorsaurer Kalk)	-	B	S	11)
7223	Diammoniumphosphat (Diammonphosphat)	-	B	S	11)
7224	Glühphosphat, Phosphatdünger, -glühdünger, Phosphate, chemische, Phosphatdüngemittel, nicht spezifiziert	-	B	S	11)
Bemerkungen: 11) Wenn vakuumrein nicht möglich, dann S					

Entladebescheinigung (Art. 6.03)

- **Alle Fahrzeuge**, Aufbewahrung an Bord: 6 Monate
- Schubleichter beim Frachtführer/Schiffsführer
- Restentladung und Abgabe/Annahme richtet sich nach Entladungsstandard Anhang III
- Ladungsbuch nach ADNR/ADN ersetzen und mit kleiner Anpassung (UN-Nummer, Stoffname, Entgasen) als Reiseregistrierung verwenden

- **Beladung** (Art. 6.03 Abs. 3)
 - Weiterfahrt erst nach Beseitigung der Umschlagsrückstände
 - Annahmepflicht Befrachter (Vereinbarung mit Umschlagsanlage)

- **Entladung** (Art. 6.03 Abs. 4 - 6)
 - Weiterfahrt erst nach Bestätigung des Sf, dass Restladung und Umschlagsrückstände übernommen worden sind
 - **Gilt nicht für Einheitstransport**
 - Werden die Laderäume/-tanks gewaschen, Weiterfahrt erst nach Bestätigung des Sf, dass das Waschwasser übernommen wurde oder eine Annahmestelle zugewiesen worden ist.

Entladebescheinigung (Art. 6.03)

Teil 1

Bestätigung Ladungsempfänger/ Umschlagsanlage

- Allgemeine Daten über Löschvorgang
- Güternummer
- Restladung übernommen ja/nein
- Entladungsstandard A oder B
- Übergabe Laderaum/-tanks
- Slops?
- Umschlagsrückstände?
- Behandlung/Abgabe Waschwasser?

ANHANG IV der Anwendungsbestimmung

- Muster -
Entladebescheinigung

Ladungsempfänger/Umschlagsanlage
.....
.....
(Anschrift)

1. Wir haben aus dem Schiff (Name) (ENI)

Laderaum/-tank Nr.

2. kg oder l
entladen. (Menge) (Güterart und Güternummer nach Anhang III der Anwendungsbestimmung
(und Euralcode))

3. Anmeldung am (Datum) (Uhrzeit)

4. Beginn des Entladens am (Datum) (Uhrzeit)

5. Ende des Entladens am (Datum) (Uhrzeit)

Bei den Laderäumen/Ladetanks Nr. wurden

6a. Restladung nicht übernommen, da nach Erklärung des Schiffsführers Einheitstransporte durchgeführt werden;

6b. Restladung nicht übernommen, da wegen der Übergangsfrist noch kein Nachlizensystem an Bord vorhanden oder die infrastrukturellen Voraussetzung für die Abgabe an Land noch nicht gegeben ist;

7. Restladung wurde übernommen;

8. besenrein/nachgelenzt übergeben (Entladungsstandard A nach Anhang III der Anwendungsbestimmung);

9. vakuumrein übergeben (Entladungsstandard B nach Anhang III der Anwendungsbestimmung);

10. gewaschen übergeben;

11. Waschwasser m3 und/oder Slops l wurden übernommen;

12. Umschlagsrückstände wurden übernommen

Das Waschwasser/Ballastwasser/Niederschlagswasser der angegebenen Laderäume/Ladetanks

13. kann entsprechend Anhang III der Anwendungsbestimmung in das Gewässer eingeleitet werden;

14. wurde übernommen;

15. muss bei der Annahmestelle abgegeben werden, die durch uns beauftragt wurde und die darüber eine besondere Bescheinigung ausstellt;

16. muss laut Beförderungsauftrag abgegeben werden.

17. Ort, (Datum) (Stempel) (Unterschrift)

Entladebescheinigung (Art. 6.03)

Teil 2

Bestätigung durch Schiffsführer

- Einverständnis

Teil 3

Abgabebestätigung

- Nur erforderlich bei Abgabe von Waschwasser/Ballastwasser/Niederschlagswasser

Formulare in dreifacher Ausführung für:

- Schiffsführer
- Ladungsempfänger/Umschlagsanlage
- Annahmestelle Waschwasser/Slops

Bestätigung des Schiffsführers

18. Die Angaben unter den Nummern 1 bis 16 werden bestätigt.

19. Ladetanks sind nachgelastet (Entladungsstandard A nach Anhang III der Anwendungsbestimmung) und die Restladung ist zwischengelagert in Restetank; IBC; ortsbeweglicher Tank

20. Bemerkungen:

.....
(Name in Druckschrift und Unterschrift des Schiffsführers)

Annahmestelle

.....
(Anschrift)

Abgabebestätigung
nur erforderlich, wenn Nr. 15 oder Nr. 16 angekreuzt ist

20. Die Abgabe von etwa m³ Wasch-/Ballast-/Niederschlagswasser und l Slops wird bestätigt.

21. Über die Abgabe wurde dem Schiffsführer eine besondere Bescheinigung übergeben.

22. Ort,
(Datum) (Stempel) (Unterschrift)

Zutreffendes ankreuzen

Wo kann die Schifffahrt das Formular „Entladebescheinigung“ beziehen?

Übergangsbestimmungen

Landseite (Art. 5.02)

➤ Verpflichtung der Vertragsstaaten, binnen **5 Jahren** die infrastrukturellen und sonstigen Voraussetzungen schaffen oder schaffen zu lassen für die Annahme von:

- Restladungen
- Umschlagsrückständen
- Ladungsrückständen
- Waschwasser

➤ Slops



*Entsorgung von Slops
heutige Praxis im
200-Liter-Deckelfass*

Übergangsbestimmungen

Übergangsfrist 1.11.2009 – 30.10.2014 – 5 Jahre
bezüglich der Reinigungsstandards, Anhang III (Art. 6.02):

trockene Ladung

„vakuumrein“

⇒ „besenrein“

„Waschwasser in Kanalisation“ ⇒ Einleitung in Wasserstrasse erlaubt,
aber „besenrein“

flüssige Ladung

- Nachlenzen Art. 7.04 wird nicht gefordert, aber vorhandene Systeme sind jedenfalls zu nutzen.
- Bei vorhandener Infrastruktur Landseite kann NI in ihrem Bereich vor Ablauf der Übergangsbestimmungen 2014 vorschreiben, dass Anhang III einzuhalten ist

ZIEL: Nachlenzsystem innerhalb 5 Jahren/Selbstverpflichtung aus 2001 - Aufnahme im ADN

Weiters Vorgehen

- Gespräche mit Umschlagfirmen
- Welche Güterart wird Wo gelöscht?
- Welche Reinigungsstandards sind erforderlich?
- Abgabestellen wo?
- Kurze Wege - Zeit ist Geld
- Waschwasserentsorgung WO? WIE?
- Slopsentsorgung – bewährte Praxis
- Klärschlamm von Bordkläranlagen WIE?
- Info Anwendung Entladebescheinigung
- INFORMATION



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!